

**Angaben zur Kostenberechnung einer Vorsorgevollmacht:**

Die Kosten einer Amtstätigkeit eines Notars berechnen sich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Eine Vorsorgevollmacht beinhaltet regelmäßig eine unbeschränkte Generalvollmacht, weshalb der Vermögenswert des Vollmachtgebers (gem. § 38 GNotKG ohne Schuldenabzug) zugrunde zu legen ist. Der Geschäftswert bestimmt sich somit nach dem **Aktivvermögen** ohne Schuldenabzug des Vollmachtgebers.

Ich, der Unterzeichnende, gebe mein Aktivvermögen

mit.....Euro an.

Ich, der Unterzeichnende, versichere, dass vorstehende Angabe vollständig und richtig ist.

Name (in Druckschrift):.....

Dieburg, den.....

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Hinweis:

In Anlehnung an den gerichtlichen Fragebogen zur Wertermittlung der Gerichts- und Notargebühren nach dem GNotKG gehören insbesondere zum Aktivvermögen:

1. Grundbesitz (ohne Abzug von Grundpfandrechten und Nutzungsrechten wie Nießbrauch/Wohnungsrecht)
2. Erwerbsgeschäft (Firma/Firmenanteil)
3. Gegenstände des persönlichen Gebrauchs (z.B. Bücher, Musikinstrumente, Sport- und Jagdgeräte, Rundfunk- und Fernsehgeräte, optische Geräte, Tiere, Boote, Wohnwagen usw.)
4. Kunstgegenstände, Schmucksachen, Ringe, Gold- und Silbersachen
5. Haus- und Küchengeräte (namentlich Möbel, Bilder, Uhren, gesamte Hausrat etc.)
6. Kraftfahrzeuge, Motorräder, Fahrräder
7. Bargeld
8. Wertpapiere, Anteile, Genussscheine etc.
9. Bank-, Sparkassen- und Postsparguthaben, sonstige Guthaben, Postscheckkonten
10. Ausstehende Forderungen (bspw. aus Kauf- und Darlehensverträgen, aus Pacht- und Mietverträgen, Einlagen als stiller Gesellschafter etc.)
11. Beteiligung an einer Gesamthand (z.B. Erbengemeinschaft)
12. Sonstiges Vermögen